
Elternbrief

Zentrale Prüfung 10



Köln, 20. August 2024

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigten der 10. Klassen,

Am Ende des Schuljahres finden für Ihre Kinder die Zentralen Prüfungen (ZP 10) in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik statt.

Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie mit diesem Elternbrief ausführlich über die ZP 10 informieren, da in Hauptfächern auch das erste Halbjahr bereits in die Berechnung der Vornote einfließt. So möchten wir sicherstellen, dass Sie und Ihre Kinder von Beginn des Schuljahres an sofort über alle Belange im Bilde sind.

Auf den Seiten des Schulministeriums (<https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentrale-pruefungen-10/fragen-und-antworten/>) finden Sie viele Antworten und Erklärungen zu den ZP 10. Einige zentrale Antworten wollen wir Ihnen nun hier im Rahmen dieses Elternbriefs weitergeben. Lesen Sie diese bitte genau durch. Auch Ihren Kindern werden die Aspekte im Rahmen einer Informationsveranstaltung erklärt.

Wir sind uns bewusst, dass die Formulierungen des Ministeriums komplex und auch durchaus kompliziert sind. Im Rahmen des Pflegschaftsabends am Dienstag, 27.8., 18 Uhr wird Frau Strauch Ihnen alles nochmals erläutern und Ihre offenen Fragen klären. Daher ist es sehr sinnvoll, wenn Sie diesen Brief vorab lesen. Bitte besuchen Sie gerne auch die o.g. Seite des Ministeriums, denn dort finden Sie weitere Klärungen.

Allgemeine Fragen

Handelt es sich bei den Zentralen Prüfungen 10 um eine Abschlussprüfung?

Bei den Zentralen Prüfungen 10 handelt es sich nicht um Zentrale Abschlussprüfungen, sondern lediglich um zentral, d.h. vom Ministerium für Schule und Bildung für alle Schulen einheitlich gestellte, schriftliche Prüfungsarbeiten, die Teil eines Abschlussverfahrens sind.

Anders als bei Abschlussprüfungen müssen sich die Schülerinnen und Schüler bei den ZP10 nicht für die Teilnahme an den schriftlichen Prüfungsarbeiten qualifizieren bzw. ihre Zulassung dafür erwerben, sondern nehmen mit der erfolgreichen Versetzung in die Klasse 10 „automatisch“ daran teil. Dementsprechend müssen hier auch keine Noten festgelegt werden, um zu ermitteln, ob sich eine Schülerin oder ein Schüler für die schriftlichen Prüfungen „qualifiziert“ hat oder nicht.

Die Zeugnisnote in den Prüfungsfächern (Deutsch, Englisch, Mathematik) wird auf der Grundlage der Prüfungsnote und der Jahresnote (die im Unterricht der Klasse 10 erbrachten Leistungen) und in bestimmten Fällen auch der Note einer zusätzlichen mündlichen Prüfung ermittelt.

Auch die in den übrigen Fächern ohne zentrale Prüfung erbrachten Leistungen werden bei der Abschlussvergabe berücksichtigt.

Prüfungsvorbereitungen

Gibt es auf die Prüfung bezogene inhaltliche Vorgaben für den Unterricht?

Grundlage für die Zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik sind die aktuellen Kernlehrpläne. Die schriftlichen Prüfungsaufgaben beziehen sich auf die darin ausgewiesenen Kompetenzerwartungen.

Ergänzend werden daher auf jeweils einen Prüfungsjahrgang bezogene fachspezifische Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die zentralen Prüfungen veröffentlicht. Sie sind darauf fokussiert, die durch die Kernlehrpläne gesetzten Standards – soweit erforderlich – hinsichtlich inhaltlicher und aufgabenstruktureller Aspekte zu konkretisieren, die Auswirkungen auf die Prüfungsvorbereitungen der Schülerinnen und Schüler haben. Dabei werden insbesondere relevante Änderungen gegenüber den Vorjahren kenntlich gemacht.

Gibt es in den Prüfungsfächern "blaue Briefe"?

„Blaue Briefe“ sind auch in den Prüfungsfächern vorgesehen. Sie haben jedoch, wie in den übrigen Fächern, keine Auswirkung auf die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe oder die Abschlussvergabe, sondern dienen der Benachrichtigung. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass die Abschlussnote anteilig auch auf der Prüfungsnote basiert. Zwischen einer Benachrichtigung und den schriftlichen Prüfungen steht zudem nur ein kurzer Zeitraum für zusätzliche Anstrengungen zur Verfügung.

Schriftliche Prüfungen

Welche Struktur haben die schriftlichen Prüfungsaufgaben?

Die Zentralen Prüfungen 10 sind in zwei Prüfungsteile unterteilt.

Für die Bearbeitung des ersten Prüfungsteils sind die folgenden Bearbeitungszeiten vorgesehen:

Deutsch: 30 Minuten

Englisch: Dauer der Hörverstehensprüfung (ca. 20 Minuten)

Mathematik: 30 Minuten

Prüfungsteil I ist in den Fächern Deutsch und Mathematik spätestens nach der oben angegebenen Zeit (ggf. zuzüglich der Bonuszeit von 10 Minuten) abzugeben. Im Fach Englisch ist die Bonuszeit ausschließlich für den zweiten Prüfungsteil zu gewähren.

Nach der Abgabe des ersten Prüfungsteils wird mit dem zweiten Prüfungsteil begonnen. Die Uhrzeiten des jeweils zur Verfügung stehenden Zeitrahmens werden von der Aufsicht führenden Lehrkraft zu Beginn der Prüfung an die Tafel geschrieben.

Wie lange dauert eine schriftliche Prüfung?

Die Bearbeitungsdauer beträgt für die schriftliche Prüfung auf dem Anforderungsniveau des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife):

Deutsch 150 Minuten

Mathematik 120 Minuten

Englisch 120 Minuten

Zu den oben genannten Bearbeitungszeiten werden in allen Prüfungsfächern zusätzlich 10 Minuten zur ersten Orientierung gewährt (Bonuszeit). Der Schüler/die Schülerin entscheidet, welchem der beiden Prüfungsteile die 10 Minuten zugerechnet werden; eine Aufteilung ist ebenfalls möglich. Nach Fertigstellung des ersten Prüfungsteils können die Schülerinnen und Schüler auch vor Ablauf der zur Verfügung stehenden Zeit sofort mit dem zweiten Prüfungsteil beginnen.

Wann finden die Prüfungen statt?

Deutsch: 27.05.2025

Englisch: 03.06.2025

Mathematik: 05.06.2025

Der Beginn ist jeweils um 9 Uhr.

Im Anschluss an die schriftlichen Prüfungen findet Unterricht nach Plan statt.

Die Bekanntgabe der Noten ist am 23.06.2025.

Was geschieht im Krankheitsfall?

Für Schülerinnen und Schüler, die im ärztlich bescheinigten Krankheitsfall oder aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht an den schriftlichen Prüfungen teilnehmen, gibt es für jedes Fach einen zentralen Nachschreibetermin.

Ist eine Teilnahme aus den oben genannten Gründen auch dann nicht möglich, wird in Abstimmung mit der oberen Schulaufsicht eine Einzelfallregelung getroffen. In der Regel wird die Fachlehrkraft beauftragt, eine schriftliche Aufgabe zu stellen (...).

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler aus den oben genannten Gründen eine mündliche Abweichungsprüfung, wird diese nachgeholt. Hat sich eine Schülerin oder ein Schüler freiwillig für eine mündliche Abweichungsprüfung gemeldet, so besteht im Krankheitsfall die Möglichkeit, die Prüfung nachzuholen oder auf eigenen Wunsch darauf zu verzichten. Die Prüfung sollte unmittelbar nach der Genesung, spätestens jedoch bis zum Ende der Sommerferien stattfinden.

Wer bewertet die Prüfungsarbeit?

Die Prüfungsarbeiten werden von den Fachlehrkräften bewertet. Eine Fachkollegin oder ein Fachkollege der Schule übernimmt die Zweitkorrektur. Anschließend setzt die Fachlehrkraft in Abstimmung mit der Lehrkraft, die die Zweitkorrektur übernimmt, die Prüfungsnote fest. Können sie sich nicht einigen, zieht die Schulleitung eine dritte Lehrkraft hinzu und die Note wird durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt.

Zur Entlastung der Lehrkräfte wird zusammen mit den Prüfungsaufgaben ein aufgabenbezogener Bewertungsbogen für die Erst-, Zweit- und Drittkorrektur bereitgestellt. Auf dem Bewertungsbogen werden die Beurteilungen für jeden Prüfling dokumentiert. Ein weiteres Gutachten ist nicht erforderlich. Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit und sachliche Fehler werden wie bei Klassenarbeiten in der Prüfungsarbeit selbst gekennzeichnet.

Können die bewerteten Prüfungsarbeiten von den Schülerinnen und Schülern eingesehen werden?

Anders als Klassenarbeiten werden korrigierte Prüfungsarbeiten den Schülerinnen und Schülern nicht ausgehändigt, sondern zusammen mit den Prüfungsprotokollen in der Schule aufbewahrt. Eine Einsichtnahme von Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten ist auf Antrag möglich, allerdings erst nach Abschluss der Zeugiskonferenzen.

Mündliche Prüfungen

Unter welchen Bedingungen findet eine mündliche Abweichungsprüfung statt?

Eine mündliche Prüfung **muss** stattfinden, wenn die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfung um drei Noten voneinander abweichen (§ 34 Abs. 3 APO-S I). Eine mündliche Prüfung kann auf Wunsch der Schülerin bzw. des Schülers durchgeführt werden, wenn die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfung um zwei Noten voneinander abweichen (§ 34 Abs. 2 APO-S I).

Bedingungen für eine Abweichungsprüfung:

- Stimmen Vornote und Prüfungsnote (Note der schriftlichen Prüfung) überein, ist diese Note auch die Abschlussnote.
- Weichen Vornote und Prüfungsnote um eine Note voneinander ab, so legt die Fachlehrkraft die Abschlussnote in Abstimmung mit der Lehrkraft fest, die die Zweitkorrektur übernimmt. Dies kann sowohl die bessere als auch die schlechtere Note sein.
- Wenn die Vornote und Prüfungsnote um zwei Noten voneinander abweichen, **kann** auf Wunsch der Schülerin bzw. des Schülers zusätzlich eine mündliche Prüfung durchgeführt werden (§ 34 Abs. 2 APO-S I). Schülerinnen und Schüler, die sich einer freiwilligen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, sind entsprechend zu beraten und müssen schriftlich in der Regel durch ihre Erziehungsberechtigten für die Prüfung angemeldet werden. Die Schule setzt einen Termin fest, bis zu dem die Anmeldungen zur mündlichen Prüfung erfolgt sein müssen. Dieser Termin ist so zu wählen, dass die Anmeldungen spätestens drei Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfungen erfolgen. Alle mündlichen Prüfungen müssen bis spätestens zu dem in der Anlage Terminübersicht der ZP10-Verfügung genannten Termin abgeschlossen sein. In Anlage 4 der ZP10-Verfügung (s. o.) wird ein entsprechendes Anmeldeformular zur Verfügung gestellt.
- Bei einer Abweichung um mindestens drei Noten muss in jedem Fall eine zusätzliche mündliche Prüfung stattfinden (§ 34 Abs. 3 APO-S I).

Das Ministerium setzt das Zeitfenster für die mündlichen Prüfungen für jedes Prüfungsjahr fest (siehe <https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentrale-pruefungen-10//termine>).

Wichtiger Hinweis:

Im Rahmen der ZP10 finden mündliche Prüfungen in den Prüfungsfächern Deutsch, Englisch und Mathematik ausschließlich als Abweichungsprüfungen statt.

Die verbindliche Sprachprüfung im Fach Englisch, die ab dem Schuljahr 2014/2015 in der Klasse 10 eine schriftliche Klassenarbeit ersetzt, gehört **nicht** zum Abschlussverfahren (§ 6 Abs. 8, Satz 4 APO-S I). Sie geht in der Wertigkeit einer Klassenarbeit in die Vornote ein. Nähere Informationen dazu finden Sie hier: <https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/muendliche-kompetenzen-entwickeln-und-pruefen/angebot-sekundarstufe-i/>

Ist eine freiwillige mündliche Prüfung sinnvoll?

Nicht in jedem Fall. Schülerinnen und Schüler können sich in der Regel nach Absprache mit ihren Erziehungsberechtigten für eine mündliche Prüfung in einem Prüfungsfach entscheiden, wenn Vornote und die Prüfungsnote um zwei Noten voneinander abweichen.

Allerdings führt die Gewichtung von Vornote, Prüfungsnote und der Note für die mündliche Prüfung dazu, dass nicht in jedem Fall eine Verbesserung der Note zu erreichen oder zu erwarten ist.

Eine Tabelle mit Auflistungen aller möglichen Abschlussnoten bei Abweichungen in der schriftlichen Prüfung um zwei und mehr Notenstufen von der Vornote finden Sie in der Anlage 6 der ZP10-Verfügung (siehe <https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentrale-pruefungen-10/rechtgrundlagen/>)

Noten und Abschlüsse

Welche Rolle spielen die anderen Fächer bei der Abschlussvergabe?

Die Abschlusskonferenz vergibt den (...) Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) aufgrund der Abschlussnoten nach den Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (§§ 40 ff. APO-S I). Dabei haben die Fächer, in denen keine zentrale Prüfung stattfindet, die gleiche Bedeutung wie vor der Einführung zentraler Prüfungsarbeiten.

Wie werden die Vornote und die Abschlussnote in den Prüfungsfächern gebildet?

Zu dem vom Ministerium festgesetzten Termin für die Mitteilung der Vornoten (bzw. Jahresnoten) und Prüfungsnoten (s. ZP10-Verfügung, Anlage [Terminübersicht](#)) legt die jeweilige Fachlehrkraft die Vornote als ganze Note fest. Sie beruht auf den Leistungen seit Beginn des Schuljahres (bei Abendrealschulen des dritten und vierten Semesters). Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird in einer Prüfungsnote ebenfalls als ganze Note festgesetzt. In den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch werden die Abschlussnoten aus der Vornote (erfasst die in der Klasse 10 erbrachten Leistungen und ggf. die Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Verlauf der gesamten Klasse 10 bis zum Zeitpunkt der Festlegung der Vornote) und der Note der schriftlichen Prüfung sowie ggf. der Note einer zusätzlichen mündlichen Prüfung gebildet.

In Bezug auf die Notenbildung aus Vor- und Prüfungsnote sind grundlegend 4 Fälle zu unterscheiden (vgl. § 32, §34 APO-S I):

- **Fall 1:** Weichen Prüfungsnote und Vornote **nicht** voneinander ab, entspricht die Vor- bzw. Prüfungsnote der Zeugnisnote.
- **Fall 2:** Weichen Prüfungsnote und Vornote um **eine Note** voneinander ab, bestimmt die Fachlehrkraft in Abstimmung mit der Zweitkorrektur oder dem Zweitkorrektor die Abschlussnote.
- **Fall 3:** Weichen Prüfungsnote und Vornote um **zwei Noten** voneinander ab, kann sich der Prüfling für eine **freiwillige** mündliche Prüfung entscheiden. Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Gewichtung: 5 (Vornote) zu 3 (Prüfungsnote) zu 2 (Note der mündlichen Prüfung).
- **Fall 4:** Weichen Prüfungsnote und Vornote um **drei oder mehr Noten** voneinander ab, muss der Prüfling an einer **verpflichtenden** mündlichen Prüfung teilnehmen. Die Gewichtung beträgt dann: 5 (Vornote) zu 3 (Prüfungsnote) zu 2 (Note der mündlichen Prüfung).

Ergibt sich im Fall einer mündlichen Prüfung bei der Berechnung der Abschlussnote eine Dezimalstelle, so ist bis zur Dezimalstelle „5“ (einschließlich) die bessere Note, in allen anderen Fällen die schlechtere Note als Abschlussnote festzusetzen. Eine Auflistung aller Abweichungen in der schriftlichen Prüfung um zwei und mehr Notenstufen von der Vornote finden Sie in der [Anlage 6 der ZP10-Verfügung](#).

Ist in den Fächern mit zentraler Prüfung eine Nachprüfung möglich?

Nein. Eine Nachprüfung ist in den Prüfungsfächern nicht möglich. In den übrigen Fächern kann jedoch wie bisher eine Nachprüfung durchgeführt werden (s. APO-S I, §44).

Vielen Dank, dass Sie sich die Zeit genommen haben, um sich über die Bedingungen der ZP10 zu informieren. Sollten auch nach dem Besuch der Seite des Ministeriums noch Fragen bestehen, wenden Sie sich gerne an die Klassenleitungen und die Mittelstufenkoordination.

Wir wünschen Ihren Kindern eine erfolgreiche Klasse 10 mit Zentralen Prüfungen, in denen sie ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten gut unter Beweis stellen können.

Herzliche Grüße,

Steffi Strauch
(Mittelstufe)

Marcel Sprunkel
(Schulleiter)

.....
(bitte abtrennen und bei der Klassenleitung abgeben)

Ich habe den Elternbrief zu den Zentralen Prüfungen der Klasse 10 vom 20.08.2024 erhalten, zur Kenntnis genommen und mich über das Verfahren und den Ablauf der Prüfungen informiert. Mit meinem Kind bin ich die Informationen durchgegangen.

Name des Kindes: Klasse: 10

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten: